

---

## Mitgliedsbedingungen

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die einen formellen Antrag stellen. Es bleibt jedoch dem Vereinsvorstand unbenommen Mitgliedsanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2. Personen die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben benötigen zur Begründung ihrer Mitgliedschaft die Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Da diese Zustimmung auf dem Online-Formular nicht zum Ausdruck gebracht werden kann werden diese Personen gebeten Kontaktdaten (Familien- und Vorname und Telefonnummer des/der Erziehungsberechtigten auf dem Mitgliedsantrag anzuführen.
3. Mitgliedsbeiträge:  
Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Person € 10,00/Jahr. Familienermäßigungen sind nicht vorgesehen. Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag wenn zumindest ein Elternteil zahlendes Vereinsmitglied ist. Dennoch sind auch Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres beim Verein anzumelden wenn sie an Vereinsaktivitäten teilnehmen wollen, die ihrem Alter entsprechen. Bei Eintritt nach dem 1. Dezember eines Jahres gilt der Mitgliedsbeitrag auch für das Folgejahr.
4. Einschreibgebühr:  
Bei Neueintritt ist eine einmalige Einschreibgebühr von € 5,00 zu entrichten. Diese Einschreibgebühr wird auch dann fällig, wenn ein Vereinsmitglied austritt und zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich Vereinsmitglied wird.
5. Beginn der Mitgliedschaft:  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages, erlischt aber automatisch, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Annahme des Antrages der Mitgliedsbeitrag samt Einschreibgebühr entrichtet wird.
6. Dauer der Mitgliedschaft:  
Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr wenn der Mitgliedsbeitrag bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres entrichtet wird. Wird der Mitgliedsbeitrag trotz Setzung einer Nachfrist nicht bis spätestens 31. Jänner entrichtet so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Ein späterer Wiedereintritt ist grundsätzlich möglich (siehe hierzu auch Punkt 4.)
7. Beendigung der Mitgliedschaft:  
Die Mitgliedschaft kann vom Vereinsmitglied ohne Angabe von Gründen jeweils per 31. Dezember unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist (30. November) schriftlich gekündigt werden.
8. Vereinsausschluss:  
Bei grobem Fehlverhalten kann ein Vereinsmitglied vom Verein ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist im Normalfall von der Generalversammlung zu beschließen, in besonders begründeten Einzelfällen kann der Ausschluss allerdings auch durch Einstimmigen Beschluss des

Vorstandes herbeigeführt werden. Gegen einen Ausschluss sind keinerlei rechtlichen, Schritte möglich.